

# RS Vwgh 1987/10/13 87/11/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1987

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

## Rechtssatz

Die Zeit nach § 73 Abs 2 KFG 1967 beginnt jedenfalls mit dem (wenn auch nicht rechtswirksamen) Beginn der Entziehungsmaßnahme zu laufen, weshalb danach - unabhängig von einer allenfalls davon abweichenden Art der Berechnung durch die Entziehungsbehörde - zu beurteilen ist, ob diese Zeit mindestens drei Monate beträgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110007.X04

## Im RIS seit

15.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)